

Luzerner Tagblatt.

Einunddreißigster Jahrgang.

Abonnements:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40

Inserates:

die einseitige Beiträge über deren Raum	10 Gr.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 „

Samstag,

N^o. 260.

den 4. November 1882.

Δ Unsere Stellung zur Verfassungsrevision.

IV. (Schluß.)

Eine weitere Uebertragung war und bereitet durch die Art und Weise, wie der bisherige Art. 5 der Verfassung, bezugnehmend auf die Todesstrafe abgeändert sei, beabsichtigt wurde. In der kommissional-Berathung hielten allerdings die liberalen Mitglieder die bisherige Verfassung, d. h. das Verbot dieser Straftat aufrecht, allein mit der deutlichen Erklärung, daß man nach geschehener Volksentscheidung in dieser Frage die Streichung des Verbotes acceptiren könne. Ob man die Todesstrafe in der That wieder einführen wolle, sei dann endgültig zu entscheiden bei Anlaß der Revision des Strafgesetzbuches. Diese Annahme war so allgemein, daß die Mehrheit der Kommission einfach, Streichung des 3. Absatzes des Art. 5 der Verfassung von 1875 beantragte, welcher Antrag in der ersten Berathung vom Großen Rathe auch zum Beschluß erhoben wurde, nicht ohne daß von liberaler Seite die Bemerkung ausdrücklich gemacht worden wäre, daß man die grundsätzliche Diskussion dieser Frage auf den Erlaß des Kriminalstrafgesetzes verpare.

Nach den vor der zweiten Berathung angebahnten Verhandlungen zwischen den Parteien und den in Aussicht gestellten Konzeptionen beiderseits war man doppelt berechtigt zu erwarten, daß keine weiteren Neuerungen mehr eingebracht würden, daß namentlich keine grundsätzlichen, großen Fragen, welche in der vorberathung der Verfassungsrevision niedergelegten Kommission gar nicht diskutiert und behandelt worden waren, anläßlich der zweiten Berathung in Vorschlag gebracht würden.

Wie mußte man daher erlauben, als gleich im Beginn der zweiten Berathung Hr. Adam Herzog zum Art. 1 des Verfassungsgesetzes den Antrag stellte, den Absatz 3 des Art. 5 folgendermaßen zu fassen:

„Die Todesstrafe soll wieder eingeführt und über deren Anwendung ein Gesetz erlassen werden.“

Ganz unvorbereitet und ohne daß in der betreffenden Kommission oder in der ersten Berathung nur ein Wort von einem solchen Antrage gesagt worden wäre, wird nun die Todesstrafe wieder eingeführt. Es ist das in unsern Augen nicht nur kein parlamentarisches, sondern geradezu ein hinterlistiges Verfahren, das nicht Platz greifen sollte. Nicht als ob auf Seite der Freisinnigen aus lauter Verlegenheit Niemand im Stande gewesen wäre, sofort den gegenwärtigen Standpunkt in ausführlichem Vortrage zu verteidigen und sich zu halten. Allein die Indignation über den Antrag und namentlich die Art und Weise, wie er eingebracht wurde, war größer als die Lust, einer Versammlung Gründe gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe vorzuführen, die nun einmal in ihrer Partei-Vorversammlung ausgemacht zu haben schienen, den Center sofort nicht nur wieder einzuführen, sondern auch an die Spitze der Verfassung zu stellen! Denn damit dürfte doch noch mancher, der sich grundsätzlich für die Beibehaltung dieser Straftat ausspricht, nicht ganz einverstanden sein, daß als Titelblatt unserer neuen Verfassung der Scharfrichter da steht. Es wurden früher auch Todesurtheile gefällt, ohne daß das „Recht der Todesstrafe“ gleichsam in der Verfassung garantiert war! Das konnte auch jetzt wieder geschehen, so bald man das Strafgesetz änderte. Es scheint aber die Haft, welche gewisse Leute in dieser Hinsicht haben, so groß zu sein, daß sie nicht mehr bis zum Erlaß eines Gesetzes warten konnten und gleich jetzt den günstigen Anlaß benutzen wollten, dieses „Volksrecht“ sich zu sichern. Wenn diese Sige fortbauert, so wird das in Aussicht genommene, die Anwendung der Todesstrafe regulirende Gesetz nicht nur den „Scharfrichter“, sondern auch „Galgen“ und „Rab“, den „Schillerpauken“ und die „Tortur“ als Modalitäten für die praktische Anwendung dieses Verfassungsartikels aufzustellen haben!

Was möchte nun aber wohl das Motiv sein, daß in letzter Stunde noch das Revisionswort durch diesen Zusatz verunstaltet wurde? Zweifelsohne war es eine Art Schamgefühl, daß denn doch die ganze Vorlage neben der famosen

Wahlkreiseinteilung auch gar nichts enthalte, was die Benennung „Verfassungsrevision“ rechtfertigen könnte. Die Regierungsmänner, nachdem die Anträge, die von liberaler Seite gestellt wurden, alle abgelehnt waren, schämten sich beinahe selber des kläglichen Wertes und nannten das Ding — zum Andenken daran, daß im Fehljahr 1882 auch die Revision nicht geblieben — Verfassungs-korrektur! Gelangte diese Verfassungskorrektur zur Gutheißung nach Bern, so fand man darin gar nichts als die in die Wahlkreiseinteilung niedergelegte Sesselfestsetzung. Das war denn doch für die Herren Repräsentanten von Luzern etwas beschämend und so mußte doch noch ein Hauptbrocken, die Todesstrafe, beigebracht werden, damit das Werk den Titel einer Verfassungsrevision und nicht bloß einer Korrektur verdiene. Damit hat man ja denn auch dem Ultramontanismus ein weiteres Entgegenkommen gezeigt und es dürfte vielleicht indiziert sein, mit dieser Verfassung den gleichen Schritt zu thun, den Siegwart Müller mit der Verfassung von 1841 gethan hat, nämlich sie der Genehmigung des hl. Vaters in Rom zu unterbreiten. Es könnte unsern hohen Landesvätern von Leo XIII. ganz die gleiche Antwort zu Theil werden, welche Gregor XVI. damals, den 1. Dezember 1841, dem Siegwart'schen Negligent gab. Der hl. Vater Gregor XVI. lobte zwar das „Reichen der aufrichtigen Ergebenheit des Luzernerischen Volkes und dessen obersten Rathes gegen die geistliche Gewalt und die Rechte der Kirche“, fuhr dann aber fort und sagte in seinem Antwortschreiben:

Equidem non omnia laudare possumus, que ibidem statuto renunciatis, quam nonnulla in his acti sumus, quo minime congruat ei, quam Ecclesia a divino suo Conditor accepit, plenus ac prorsus libere Sacrarum regendarum rerum auctoritati. Sed spo nitur fore, at Lucernensium Civium erga S. Matrem Ecclesiam et erga supremum hunc Petri Sedem piudovotique voluntatis uberiorio Nobis in die documenta obviant.

Zu deutsch (offizielle Uebersetzung):

„Zwar können Wir nicht Alles loben, was nach Euerem Berichte in diesen Ordnungen festgesetzt ist, da Wir darin Einiges angetroffen haben, was mit jener vollen und durch aus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfangt, keineswegs sich vereinigen läßt. Aber Wir leben der Hoffnung, es werden in spätern Tagen Uns noch reichlichere Beweise von der frommen Gesinnung des Luzernerischen Volkes gegen die heil. Mutterkirche und gegen diesen obersten Stuhl Petri zu Theil werden.“

Die „reichlicheren Beweise“ der Hingebung an den Stuhl Petri führten zur Verurteilung der Jesuiten und zum Sonderbundskegrie! Wäge der jesuitische Eifer, der heutigen Tags für die Hülflosen der Jesuiten mannigfach und auch im Großen Rathe des Kantons Luzern sich wieder breitspurig geltend macht, nicht mehr zu ähnlichen Ereignissen führen.

Was aber haben wir zu thun bei der Abstimmung vom 12. November?

Wir würden am liebsten zur allgemeinen Verwerfung der Vorlage auffordern und der Gründe hier haben wir genug angeführt. Man kann es aber auch anders machen und die liberale Delegiertenversammlung hat in der That beschlossen, nicht für Verwerfung zu agitiren. Aber wir können und sollen doch unsere Ansicht in der Angelegenheit durch eine allgemeine demonstrative Enthaltung von der Abstimmung manifestiren! Die Liberalen haben keinen Theil an diesem Werke; unsere Vertreter im Großen Rathe haben es verworfen oder nicht dazu gestimmt und das kann uns genügen. Ueberlassen wir den Ultramontanen die Verantwortlichkeit und das Verdienst, die Verfassungsrevision des Fehljahres 1882 herbei- und durchzuführen zu haben. Sie werden damit den Scharfrichter und etwa 9 Parteidirektoren gewinnen, aber vor dem Urtheil jedes billig denkenden Mannes wenig

Ehre einern und insbesondere in der Geschichte der staatsrechtlichen Entwicklung des Kantons mit dieser „Verfassungsrevision“ eine klägliche Rolle spielen!

Eidgenossenschaft.

Handelsvertrag mit Spanien. Spanien hat den Handelsvertrag bis zum 15. Dezember verlängert. Die Unterhandlungen über einen neuen Vertrag werden wahrscheinlich nächstens zur Hand genommen.

Luzern. Es ist den Ultramontanen, welche sich gegenwärtig als die richtigen Ausleger der von ihnen i. J. verworfenen Bundesverfassung von 1874 aufspielen möchten, natürlich nicht lieb, wenn ihnen Aussprüche vorgeführt werden, die im diametralen Gegensatz zu ihren heutigen Deklamationen stehen. Wir haben schon früher eine Stelle aus der Proklamation des ultramontanen Luzernerischen Centralkomitees zitiert, worin als eine Konsequenz des Art. 27 der Bundesverfassung die Schaffung eidgen. Schulinspektoren hervorgehoben wurde. Neuerdings ist ein im Ständerath von Hrn. Ruffen von Uri abgegebenes Gutachten hervorgehoben worden, welches von der Eventualität eines eidgenössischen Schulgesetzes spricht, ohne die mindeste Andeutung zu machen, daß man den Erlaß eines solchen als verfassungswidrig betrachten würde. Auch die Luzerner Negierung schrieb im Jahre 1875 an den Bundesrath bei Verantwortung einer Beschwerte betreffend § 3 der Luzerner Verfassung: „Das genügender Primarunterricht sei, dieß sei vorderhand nach der kantonalen Gesetzgebung zu bestimmen, bis entweder ein Bundesgesetz positiv verfüge oder die Bundesbehörde in Spezialfällen kantonale Vorschriften als unzureichend erkläre.“

Wie man sieht, enthält auch dieser Ausspruch nicht den mindesten Vorbehalt, nicht die geringste Andeutung über die Verfassungswidrigkeit eines solchen Bundesgesetzes. Heute aber verweist sich Hr. Dr. Segeffer in seiner „Unvergleichlichen Antwort“ zu folgender Behauptung: „Der letzte Absatz (des Art. 27) schließt ein allgemeines Gesetzgebungsrecht des Bundes geradezu aus.“

In einer Antwort an die „Basel. Nachr.“, welche den unlöslichen Widerspruch zwischen diesen beiden Sätzen hervorgehoben hatten, möchte nun Hr. Segeffer diesen Widerspruch dadurch heben, daß er sagt: er habe im Jahre 1875 schon ein Bundesgesetz erwartet, aber daraus folge nicht, daß er es für verfassungsgemäß gehalten habe. „Eine gute Ausrede ist einen Bogen werth“, sagt ein Volkspruch, aber für diese Ausrede gibt wohl Niemand Hrn. Segeffer auch nur einen Napfen. Denn es ist doch klar genug, daß wenn Art. 27 ein Bundesgesetz positiv ausschließt, es von Seite eines Bekenners dieses Standpunktes ein nonsens war, im Jahre 1875 geradezu ein solches Gesetz als möglich hinzustellen, ohne auch sofort dessen Verfassungswidrigkeit zu betonen oder doch wenigstens nach dieser Richtung irgend einen Vorbehalt zu machen. Aber Herr Segeffer fand es damals behufs Bekämpfung eines von liberaler Seite ausgegangenen Netzes eben „opportunit“, mit der Eventualität eines Bundesgesetzes über das Schulwesen zu spielen, wie er es heute, da diese Eventualität nun bestimmte Gestalt angenommen hat, an der Zeit hält, den Ballon „Verfassungswidrigkeit“ reigen zu lassen. Das sind — wie schon früher betont — logische Tauschspielereien, welche Hr. Segeffer durch die größten Zeitungs-tiraden nicht als etwas Anderes hinzustellen im Stande ist.

Luzern. * Die „Liberaltage“ hat auf ein Gesuch der Handelskammer in Verona beschlossen, auf übernächsten Samstag ein Kongreß zu Gunsten der Wafferbefähigten in Dberitalien und der Festungsbeschießenden von Grindelwald im Saale des „Hotel du Lac“ unter Mitwirkung des städtischen Orchesters zu geben, worauf wir jetzt schon aufmerksamen machen.

— Sempach. (Korresp.) Die Gemeindefeier zum letzten Sonntag beschloß nach längerer Debatte, die neue Schulhausbaute auf die kleine Anhöhe unmittelbar